

Amtliche Mitteilungen der Technischen

Universität Dortmund

Nr.15/2014 Dortmund, 25.08.2014

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2014

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2014 Seite 3 - 4

Seite 1-2

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2013 (AM Nr. 17 / 2013, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Betracht: Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und Entwicklung. Förderschwerpunkt Lernen, motorische Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

Anlage 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Fächerkombinationen im Lehramt an Berufskollegs, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Elektrotechnik	Informatik	Maschinenbau- technik	Mathematik	Physik	Psychologie	Wirtschafts- wissenschaften
Chemie		Х	Х	Х	Х	Х	Х	х
Elektrotechnik	Х		Х	Х	х	Х	Х	Х
Informatik	Х	Х		Х	Х	Х	Х	Х
Informatik Maschinenbautechnik	X X	X X	Х	Х	X X	X X	X X	X X
			X X	X				
Maschinenbautechnik	х	Х				Х	Х	Х
Maschinenbautechnik Mathematik	X	X X	Х	Х	Х	Х	X X	X

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderung von § 10 Abs. 2 ist befristet bis zum 30. September 2016 und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund an werden sowie für alle Studierenden. eingeschrieben die in den Lehramtsbachelorstudiengang der Technischen Universität Dortmund an eingeschrieben sind und ab dem Wintersemester 2014 / 2015 das Lehramt, ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2014.

Dortmund, den 20. August 2014

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2013 (AM Nr. 17 / 2013, S. 20 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein (2) Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen folgenden kann mit dem Studium einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale Entwicklung, und soziale Förderschwerpunkt Sprache.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. September 2016 und gilt für alle Studierenden, die nicht vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren und ab dem

Seite 4

15/2014

Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2014.

Dortmund, den 20. August 2014

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather